

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung

von Haushalts- und Gewerbekunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Das mit dem Vertrag begründete Lieferverhältnis betrifft die Stromversorgung der Abnahmestelle des Kunden in Niederspannung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags innerhalb und außerhalb der Kundenanlage der GAG Immobilien AG, der Grund und Boden GmbH oder der Mietmanagementgesellschaft der GAG mbH (im Folgenden **„bestandshaltende Gesellschaft“**). Die Belieferung dient allein dem Zwecke des Letztverbrauchs.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) wird die GAG Servicegesellschaft mbH dem Kunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen. Die vereinbarte neue Fassung der AGB wird dann bindender Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird die GAG Servicegesellschaft mbH den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß den Regelungen in § 3.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- (1) Der das Vertragsverhältnis begründende Stromliefervertrag kommt zustande, sobald der Stromliefervertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH mit elektrischer Energie.
- (2) In dem Fall, dass bereits ein anderweitiges Stromlieferverhältnis des Kunden bestand, ist Voraussetzung für den Beginn der Lieferung innerhalb und aus der Kundenanlage, dass die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen, dementsprechend ein etwaig vorher bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet worden ist und der bisherige Zählpunkt des Kunden beim zuständigen Netzbetreiber abgemeldet wurde sowie erforderliche Zähl- und Unterzählpunkte mit Messeinrichtungen innerhalb der Kundenanlage eingerichtet sind. Die Lieferung beginnt an dem auf die Erfüllung der im vorangehenden Satz genannten Voraussetzungen folgenden Werktag. Der genaue Termin, an dem die GAG Servicegesellschaft mbH mit der Stromlieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt.
- (3) Die GAG Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, den Strom am Stromzähler des Kunden (Abnahmestelle) zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags bereitzustellen. Der Kunde ist abgesehen von den in § 4 der Stromgrundversorgungsverordnung (nachstehend "StromGVV") geregelten Ausnahmen für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der GAG Servicegesellschaft mbH zu decken.

§ 3 Preisanpassungen; sonstige Steuern und Abgaben

- (1) In dem mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreis sind alle im Zusammenhang mit dem Bezug des Stromes aus dem Blockheizkraftwerk und/oder der Photovoltaikanlage bzw. über das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung sowie deren Lieferung an den Kunden verbundenen verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen enthalten. In dem mit dem Kunden vereinbarten Grundpreis sind alle im Zusammenhang mit der Belieferung anfallenden, nicht verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte sowie die darauf entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen und die vom Messstellenbetreiber der GAG Servicegesellschaft mbH in Rechnung gestellten Kosten für den Messstellenbetrieb enthalten.
- (2) Die GAG Servicegesellschaft mbH wird den im vereinbarten Gesamtpreis enthaltenen Stromkostenanteil sowie die Anteile für Netzentgelte und Kosten für den Messstellenbetrieb während der im Stromliefervertrag vorgesehenen Dauer der eingeschränkten Preisgarantie nicht ändern. Im Zeitraum dieser Preisgarantie können die Preise nur bei Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen angepasst werden.
- (3) Nach Ablauf der im Stromliefervertrag vereinbarten Preisgarantie führt die GAG Servicegesellschaft mbH Änderungen des vereinbarten Strompreises (Grund- und/oder Arbeitspreis) im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens durch. Die Änderungen unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Dem Kunden steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen. Bei einer Preisänderung werden ausschließlich die Kostenänderungen berücksichtigt, die für die Strompreisermittlung maßgeblich sind. Bei einer Kostenerhöhung ist die GAG Servicegesellschaft mbH berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen und somit die Kostensteigerung an den Kunden weiterzugeben. Bei einer Kostensenkung ist die GAG Servicegesellschaft mbH verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken. Wirken sich die für die Preisbildung benannten Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, wird die GAG Servicegesellschaft mbH eine Verrechnung dahingehend vornehmen, dass sich beide Faktoren auf die Preisänderung auswirken und somit je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Faktoren eine Strompreiserhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibender Strompreis die Folge ist.
- (4) Die GAG Servicegesellschaft mbH verpflichtet sich, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass kostensenkende Faktoren nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie kostensteigernde Faktoren. Dies bedeutet insbesondere, dass die GAG Servicegesellschaft mbH hinsichtlich von kostensenkenden Faktoren keinen längeren Zeitabstand zwischen der Ermittlung der Kostenentwicklung und der Umsetzung einer Preisänderung wählt, als dies bei kostensteigernden Faktoren der Fall wäre.
- (5) Änderungen des Strompreises werden stets zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform durch die GAG Servicegesellschaft mbH wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde abweichend von § 6 Abs. 1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben und von der GAG Servicegesellschaft mbH an den Kunden unverändert weitergegeben werden.
- (6) Die GAG Servicegesellschaft mbH wird den Kunden mit der Ankündigungsmitteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die

Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (7) Die Vorgaben in § 3 Abs. 3 bis 5 gelten auch für die Fälle, in denen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen neu eingeführt oder geändert werden.

§ 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs erfolgt entsprechend § 40 EnWG und § 12 StromGVV jährlich jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) und zum Ende des Vertragsverhältnisses als Schlussrechnung innerhalb von spätestens 6 Wochen. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der GAG Servicegesellschaft mbH bestimmten Abständen Abschlagszahlungen. Für die Belieferung in einem Kalenderjahr werden nicht mehr als zwölf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die GAG Servicegesellschaft mbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die GAG Servicegesellschaft mbH die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt endgültig im Sinne von § 4 Abs. 2 abgerechneten Zeitraum berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß § 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (2) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände bzw. Unterzählerstände nach einer etwaig vorzunehmenden Verrechnung mit den übrigen durch die Kundenanlage geleiteten Strommengen zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (3) Bei Neukunden errechnen sich die Abschlagsbeträge nach dem (im Vertrag vom Kunden anzugebenden) bisherigen Energieverbrauch oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei der Kunde einen wesentlich geringeren Verbrauch glaubhaft machen kann.
- (4) Die Abschlagsbeträge sind am dritten Werktag eines jeden Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im Einzugsermächtigungsverfahren von dem im Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der GAG Servicegesellschaft mbH vorbehaltslos der § 4 Abs. 5 eine entsprechende Einzugsermächtigung. Die GAG Servicegesellschaft mbH ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Im Fall zu hoher Abschlagszahlungen überweist die GAG Servicegesellschaft mbH dem Kunden den übersteigenden Betrag auf das angegebene Konto oder verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Beendigung dieses Stromlieferungsvertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
- (5) Sofern der Kunde eine Zahlung per Überweisung tätigt, sind die Abschlagszahlungen monatlich zu entrichten und jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig und zu überweisen. Entscheidend ist die Wertstellung auf dem Konto der GAG Servicegesellschaft mbH. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung dem angegebenen Konto gutgeschrieben.

- (6) Die GAG Servicegesellschaft mbH weist darauf hin, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten wird. Weitere Informationen zu den Konditionen von Stromlieferungen durch die GAG Servicegesellschaft mbH können unter der Adresse GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, per Fax an 0221/2011-222, per E-Mail an veedel-energie@gag-koeln.de oder telefonisch unter 0221/2011-777 abgefragt werden.
- (7) Der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen am betreffenden Mietobjekt durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von der GAG Servicegesellschaft mbH getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

§ 5 Haftung

- (1) Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Kundenanlage handelt, die GAG Servicegesellschaft mbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen der GAG Servicegesellschaft mbH beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von der GAG Servicegesellschaft mbH im Sinne der § 5 Abs. 2 zu vertreten sind.
- (2) Von ihrer Leistungspflicht ist die GAG Servicegesellschaft mbH befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG entsprechende Anwendung.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der GAG Servicegesellschaft mbH - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch die GAG Servicegesellschaft mbH beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch die GAG Servicegesellschaft mbH der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von der GAG Servicegesellschaft mbH und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat der GAG Servicegesellschaft mbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die GAG Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung Auskunft zu geben, soweit sie der GAG Servicegesellschaft mbH bekannt sind oder von der GAG Servicegesellschaft mbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung und Beendigung, Umzug, Lieferantenwechsel

- (1) Nach Ablauf der im Stromliefervertrag ausgewiesenen vertraglichen Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- (2) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses endet der Stromliefervertrag automatisch. Der Kunde hat die GAG Servicegesellschaft mbH über Zeitpunkt des Auszuges zu informieren. Eine Belieferung des Kunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH erfolgt

nur innerhalb der Liegenschaft, ein fortgesetzter Lieferanspruch des Kunden an einer neuen Lieferadresse besteht nicht.

- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Bei kündigungsbedingter Beendigung des Vertrags verlangt die GAG Servicegesellschaft mbH keine gesonderten Entgelte.
- (5) Für den Fall, dass der Kunde zukünftig im Rahmen seines Rechts auf freie Lieferantenwahl als Anschlussnutzer innerhalb der Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a lit. d) EnWG) einen anderen Stromlieferanten als die GAG Servicegesellschaft mbH wählt, veranlasst die GAG Servicegesellschaft mbH unentgeltlich den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten entsprechend § 20 Abs. 3 StromGVV. Sie unterstützt den Mieter als Anschlussnutzer bei Erstatte der unverzüglichen Mitteilung zur Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 3 NAV. Die GAG Servicegesellschaft mbH fordert den Netzbetreiber und die bestandshaltende Gesellschaft als Betreiber der Kundenanlage auf, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1d S. 1 EnWG (erneut) die Einrichtung eines erforderlichen Zählpunkts für das betreffende Mietobjekt des Kunden bzw. erforderlicher Unterzähler zur korrekten Abrechnung der von einem dritten Lieferanten gelieferten Energiemengen vorzunehmen (Anmeldung einer "komplexen Lieferstelle"). Auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Wechsels hat die GAG Servicegesellschaft mbH keinen Einfluss. Der Kunde kann hinsichtlich des Zeitpunktes des tatsächlichen Wechsels keine Ansprüche gegenüber der GAG Servicegesellschaft mbH geltend machen, wenn die GAG Servicegesellschaft mbH die in ihrer Macht stehenden Maßnahmen gemäß der Sätze 1 bis 3 vorgenommen hat.

§ 7 Unterbrechungen

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH ist berechtigt, die Nutzung der Kundenanlage der bestandshaltenden Gesellschaft sowie entsprechend § 19 Abs. 1 StromGVV die Belieferung mit Strom ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Nutzung der Kundenanlage bzw. den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Nutzer der Kundenanlage oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GAG Servicegesellschaft mbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die GAG Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant entsprechend § 19 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GAG Servicegesellschaft mbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen (lassen), wenn der Kunde nach

Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der GAG Servicegesellschaft mbH mit dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden entsprechend § 19 Abs. 3 StromGKV drei Werktage im Voraus angekündigt. Die GAG Servicegesellschaft mbH hat die Belieferung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (4) Hat der Kunde wiederholt - trotz Abmahnung - gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstoßen, insbesondere in Fällen der §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2, ist der Lieferant entsprechend § 21 StromGKV zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

§ 8 Schlichtungsstelle

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (GAG Servicegesellschaft mbH-Kundenservice: Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, Telefon: 0221/2011-777-, E-Mail: veedel-energie@gag-koeln.de). Hilft die GAG Servicegesellschaft mbH der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, Telefon: 030 - 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice der GAG Servicegesellschaft mbH bei Beanstandungen des Kunden ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle.

- (2) Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- (3) Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 9 bis 15 Uhr]: 030 - 22 480-500 oder 01805 - 10 10 00 - bundesweites Infotelefon, Fax: 030 - 22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

§ 9 Datenschutz und Bonitätsprüfung

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (bei Dienstleistungen bzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung/Rechnungsstellung ist dies i.d.R. der Fall), werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister übermittelt. Dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für die GAG Servicegesellschaft mbH gemäß Art. 28 DSGVO. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt die GAG Servicegesellschaft mbH auf Anfrage unter der Adresse: GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln.

- (2) Die GAG Servicegesellschaft mbH darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen. Bei negativer Bonität kann die GAG Servicegesellschaft mbH den Antrag zum Vertragsabschluss des Kunden ablehnen.
- (3) Der Kunde hat gegenüber der GAG Servicegesellschaft mbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

§ 10 Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

- (1) Die Kommunikation der GAG Servicegesellschaft mbH mit dem Kunden erfolgt im Regelfall ^{per} E-Mail. Daneben kann die GAG Servicegesellschaft mbH dem Kunden – neben den gängigen Kommunikationskanälen – auf der Website einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zu Informationen in einem Kundenportal bereitstellen. So können alle Kundenanliegen schnell und zuverlässig bearbeitet werden.
- (2) Sofern die GAG Servicegesellschaft mbH dem Kunden einen Zugang für das Kundenportal bereitstellt, kann dieser dort die Vertragsverwaltung aufrufen als auch die laufende Kommunikation zu vertragsrelevanten Anfragen vornehmen. Vertragsrelevante Schreiben, zum Beispiel bezüglich Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Rechnungen, Abrechnungsinformationen, Preisanpassungen oder Zahlungserinnerungen werden dem Kunden im Kundenportal und per E-Mail zur Verfügung gestellt. Auf den Eingang eines Schreibens im Kundenportal wird der Kunde per E-Mail hingewiesen. Die im Kundenportal oder im E-Mail Postfach eingegangenen Nachrichten sind regelmäßig von dem Kunden abzurufen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Zugangsdaten sicher bleiben. Insbesondere darf der Kunde Benutzernamen und -passwort nicht an unbefugte Dritte weitergeben. Die GAG Servicegesellschaft mbH ist unverzüglich vom Kunden zu informieren, sobald dieser den Eindruck hat, dass sein Benutzerkonto unberechtigt genutzt wird. Die GAG Servicegesellschaft mbH wird - außerhalb des Login-Vorgangs zum Kundenportal auf der Website - nicht nach dem Kundenpasswort fragen.
- (4) Die GAG Servicegesellschaft mbH kann bei begründeter Annahme, dass die Zugangsdaten von Dritten unberechtigt genutzt werden, den Zugang zum Kundenportal zeitweilig sperren.
- (5) Der Zugang zum zukünftigen Kundenportal steht nach Ende der Vertragsbeziehung für einen Zeitraum von drei Monaten bereit. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Inhalte auf dem Kundenportal herunterzuladen. Nach Ablauf dieser Frist ist die GAG Servicegesellschaft berechtigt, diese Unterlagen aus dem Kundenportal zu löschen.